



Antwort

auf

Interpellation Nr. 56 2000/2004

von René Maire namens der FDP-Fraktion,
vom 16. Januar 2001

Kostenrechnung in den Betagtenzentren der Stadt Luzern

Der Stadtrat beantwortet die Interpellation wie folgt:

Wie der Interpellant richtig feststellt, sind die Pflegeheime gemäss Art. 50 bzw. Art. 49 Abs. 6 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) verpflichtet, ihre Kosten zu ermitteln und ihre Leistungen nach einheitlichen Methoden zu erfassen. Dazu haben sie – analog zu den Spitälern – eine Kostenstellenrechnung und eine Leistungsstatistik zu führen. Das KVG ist zwar bereits per 1. Januar 1996 in Kraft getreten. Die dazugehörige „Verordnung über die Ermittlung der Kosten und die Erfassung der Leistungen durch die Spitäler und Pflegeheime in der Krankenversicherung“ (VKL) konnte allerdings bis im Frühjahr 2001 noch nicht in Kraft gesetzt werden, da sich Kostenträger, Leistungserbringer und Bundesamt über wichtige Punkte weiterhin uneins sind. Man kann zurzeit allerdings davon ausgehen, dass die Verordnung per 1. Januar 2002 in Kraft treten wird und die städtischen Betagtenzentren sowie die weiteren Institutionen zur Betagtenpflege (Pflegeheim, Pflegewohnungen) bis zu diesem Zeitpunkt über eine funktionierende Kostenrechnung verfügen müssen.

Um dem gesetzlichen Kriterium der „einheitlichen Methoden“ sowie den Vorgaben der entsprechenden Verordnung zu genügen, hat das „Forum stationäre Alterseinrichtungen“ als Zusammenschluss von Heimverband Schweiz (HVS), Spitälern und Kostenträgern ein Modell für eine Kostenrechnung erarbeitet. Innerhalb der Struktur von Kostenstellen und Kostenträgern sind zurzeit allerdings einige sehr wichtige Parameter noch offen. Dies gilt u. a. für die Frage der kalkulatorischen Kosten (insbesondere Gebäude resp. Mieten), aber auch für die Verteilung der Personalkosten des Pflege- und Betreuungspersonals in Grund- und Pflegeleistungen, welche die Kostenübernahme durch die Versicherer massgeblich bestimmt. Zurzeit ist allerdings sogar wieder fraglich, ob die Verordnung überhaupt für alle Heime gültige konkrete Vorgaben macht, oder ob es den Heimen überlassen bleibt, die „tatsächlichen Verhältnisse“ in ihrer Kostenrechnung abzubilden.

Vor diesem Hintergrund musste auch die bestehende und von der damaligen Bürgergemeinde erarbeitete Kostenrechnung überarbeitet und leicht angepasst werden, was im Rahmen einer Projektgruppe, bestehend aus Direktbetroffenen sowie einem Vertreter der

Finanzverwaltung, im ersten Halbjahr 2001 geschah. Das ausgearbeitete Konzept ist flexibel genug, um rasch auf die für den Herbst angekündigten Entscheide des Bundes zu reagieren – sofern diese überhaupt als verbindlich zu betrachten sind (vgl. vorhergehenden Abschnitt).

Im Rahmen dieser Überarbeitung wurde die Kostenrechnung der Betagtenzentren erweitert, sodass sie – in Übereinstimmung mit dem ab 1.1.2002 in Kraft tretenden Leistungsauftrag mit Globalbudget – die gesamte Dienstabteilung Heime und Alterssiedlungen (HAS) umfasst. Die Kostenrechnung genügt damit nicht nur den gesetzlichen Vorgaben, sondern sie liefert die für die Führung mit Globalbudget notwendigen Kosteninformationen. Als Software ist das in der Stadt bereits im Einsatz stehende KORE-R/4 vorgesehen, welches eine problemlose Verknüpfung mit den Daten der Laufenden Rechnung (ISOV Finanz) erlaubt. Die aktuelle Lösung der damaligen Bürgergemeinde auf EXCEL-Basis war dagegen von Anfang an als Übergangslösung konzipiert.

Um ein aussagekräftiges Benchmarking zu ermöglichen, hat die Projektgruppe zu einem sehr frühen Zeitpunkt Kontakt mit Vertretern von anderen Institutionen der Betagtenbetreuung aufgenommen. Dies betrifft sowohl in der Stadt angesiedelte, private Institutionen, als auch Betagtenzentren in Agglomerationsgemeinden. Diese Koordination kann auch als (angekündigte) Fortführung der im Rahmen des Berichts „Der Weg zum Rechnungsausgleich II“ aufgenommenen Leistungs- und Kostenvergleiche angesehen werden.

Die produktive Anwendung der Kostenrechnung, welche insbesondere auch Aussagen über die Kostenstrukturen und Vergleiche unter den verschiedenen Einrichtungen der Stadt erlaubt, ist per 1.1.2002 vorgesehen. Der Stadtrat wird dem Parlament mit den Budgets für die Jahre 2001 und 2002, teilweise auf provisorischer Basis, spätestens aber mit der Rechnung für das Jahr 2002 präzise Zahlen zu den verschiedenen Kostenelementen der Leistungen in den Betagtenzentren präsentieren.

Stadtrat von Luzern
StB 1006 vom 12. September 2001

